

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 205-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1069

Eingereicht am: 27.10.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)
Rösti (Kandersteg, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 302/2015 vom 11. März 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Konzepte Wolf und Luchs

Mit den Konzepten Wolf und Luchs wird auf nationaler Stufe das Management mit diesen Raubtieren geregelt. Die neuste Fassung der beiden Konzepte befand sich bis am 5. September 2014 in der Vernehmlassung.

In der Stellungnahme vom 3. September 2014 zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erklärte sich der Regierungsrat des Kantons Bern mit den vorgeschlagenen Konzepten Wolf und Luchs grundsätzlich einverstanden.

Da im Kanton Bern eine Vielzahl an Schaf-, Ziegen- und Rinderalpen bewirtschaftet wird und damit ein hohes Schadenspotenzial durch Grossraubtiere besteht, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer war beim Ausarbeiten der Stellungnahme federführend?
2. Welche Direktionen und welche Abteilungen innerhalb der kantonalen Verwaltung wurden miteinbezogen?
3. In der Stellungnahme verlangt der Regierungsrat, bei der Thematik «Wolf und Luchs» die Meinung der betroffenen Interessenverbände miteinzubeziehen. Wurden bei der Ausarbei-

tung der Stellungnahme die betroffenen kantonalen Interessensverbände miteinbezogen und wenn ja welche?

4. Sieht der Regierungsrat durch die Bildung von Haupt- und Teilkompartimenten nicht die Entscheidungsfreiheit auf dem Kantonsgebiet in Gefahr?
5. Scheucht ein Wolf eine Tierherde auf, so flüchtet diese. Gelangt ein flüchtendes Tier in nicht beweidbares Gebiet gemäss DZV und wird dort gerissen, will es der Regierungsrat nicht entschädigen. Aus welchen Überlegungen wurde diese Entscheidung getroffen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Vernehmlassung ist bereits abgeschlossen, und die Auswertung ist in Bearbeitung.

Antwort des Regierungsrates

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat entschieden, die Arbeiten am Konzept Wolf zu sistieren. Daher bleibt bis auf weiteres das Wolfskonzept von 2008 (Stand Mai 2010) in Kraft.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Volkswirtschaftsdirektion war federführend. Alle anderen Direktionen hatten Gelegenheit, sich im Rahmen der Beurteilung des entsprechenden Regierungsgeschäfts einzubringen.

Zu Frage 3:

Da das BAFU die Konzepte Wolf und Luchs Schweiz nicht nur den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet hat, sondern allen betroffenen Organisationen und Verbänden, wurde die Forderung des Regierungsrats erfüllt. Der Regierungsrat hat aufgrund dieser Situation und gemäss langjähriger Praxis die Stellungnahme des Kantons ohne Einbezug der Interessenverbände ausgearbeitet.

Zu Frage 4:

Nein. Gemäss dem heute gültigen Konzept Wolf Schweiz und langjähriger Praxis ist für das Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf die Schweiz in Kompartimente, welche aus einem oder mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen können, aufgeteilt. In jedem Kompartiment entscheidet eine interkantonale Kommission (IKK) unter Leitung des BAFU über die Anerkennung zur Erfüllung der Abschusskriterien. Dieses koordinierte Vorgehen ist angesichts des intensiven grenzüberschreitenden Wanderverhaltens dieser Tiere unabdingbar und hat sich bewährt.

Der Regierungsrat ist demzufolge überzeugt, dass einzig die Unterteilung der Schweiz in Haupt- und Teilkompartimente für den Herdenschutz, wie auch für den Einzelabschuss oder eine allfällige Regulation des Wolfes zielführend ist.

Zu Frage 5:

Gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) sind im Anhang 2 im Sömmerungsgebiet die Flächen benannt, die nicht beweidet werden dürfen und vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt werden müssen.

Gemäss heute gültigem Konzept Wolf Schweiz erfolgt immer eine Entschädigung von getöteten Nutztieren, wenn der Kadaver des Tieres vorgewiesen werden kann. Das gilt heute auch für die Flächen, die gemäss Anhang 2 der DZV nicht beweidet werden dürfen. Der Regierungsrat vertritt die Position, dass die Entschädigungspflicht für Nutztiere auf diesen Flächen gemäss Anhang 2 der DZV künftig entfallen soll. Flüchtet ein vom Wolf gehetztes Nutztier auf solche Flächen und wird dort getötet, kann der Kanton im Sinne der Kulanz dieses Nutztier ganz oder teilweise entschädigen.

An den Grossen Rat